Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/5934 18, 03, 2019

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Schulgröße und damit zusammenhängende mögliche Schließungen von Grundschulstandorten in den Landkreisen Karlsruhe und Calw sowie im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie viele Grundschulen existieren derzeit (detailliert aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Standorte) in den Landkreisen Karlsruhe und Calw sowie im Enzkreis, an denen weniger als 41 Schülerinnen und Schüler beschult werden?
- 2. Wie viele Schulleiterstellen an den Grundschulen in den drei Landkreisen sind derzeit unbesetzt?
- 3. Wie beurteilt sie den Standortfaktor einer Grundschule vor Ort mit Blick auf die Attraktivität insbesondere von kleinen Kommunen im ländlichen Raum?
- 4. Ist sie bereit dazu, für die derzeit in den oben genannten drei Landkreisen existierenden kleinen Grundschulstandorte eine Bestandsgarantie abzugeben, sofern die betreffenden Schulen jeweils ihre heutigen Schülerzahlen beibehalten?

18. 03. 2019

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die aktuell öffentlich und landesweit geführten Diskussionen rund um sich möglicherweise zukünftig abzeichnende Grundschulschließungen insbesondere im ländlichen Raum, sowie eine finanziell auf die Größe der jeweiligen Schule abgestufte Entlohnung der Schulleitungen (siehe hierzu u. a. auch die Fragen im Antrag der FDP/DVP-Fraktion unter der Drucksache 16/5487) werfen zahlreiche Fragen hinsichtlich der inhaltlichen Positionierung der Landesregierung in diesem für Kinder und Eltern so wichtigen bildungspolitischen und infrastrukturellen Themengebiet

Eingegangen: 18.03.2019/Ausgegeben: 18.04.2019

auf. Das Prinzip "kurze Beine, kurze Wege" droht durch eine Regierungspolitik, welche die Schwächung von Grundschulstandorten gerade im ländlichen Raum billigend in Kauf nimmt, ad absurdum geführt zu werden. Eine mögliche Konzentration auf zentrale Grundschulstandorte hätte u. a. massive Folgen für die ohnehin zum Teil derzeit schon langen Anfahrtswege zum jeweiligen Schulstandort. Den gesamten Themenkomplex mit Hinblick auf die konkrete Situation in den Landkreisen Karlsruhe und Calw sowie im Enzkreis eingehender zu ergründen, dient die obige Kleine Anfrage.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. April 2019 Nr. 23-6437/85/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Grundschulen existieren derzeit (detailliert aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Standorte) in den Landkreisen Karlsruhe und Calw sowie im Enzkreis, an denen weniger als 41 Schülerinnen und Schüler beschult werden?

Die einzelnen öffentlichen Grundschulen, die im Schuljahr 2017/2018 nach den Ergebnissen der amtlichen Schulstatistik in den Landkreisen Karlsruhe, Calw und im Enzkreis weniger als 41 Schülerinnen und Schüler hatten, sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Entsprechende Daten der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2018/2019 liegen voraussichtlich Ende der 15. Kalenderwoche 2019 vor. Diese werden angesichts der Fristsetzung für die Kleine Anfrage nachgereicht.

Öffentliche Grundschulen* in den Landkreisen Karlsruhe, Calw und Enzkreis mit weniger als 41 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2017/2018

Landkreis	Name	PLZ	Ort	Schülerzahl
Calw (LKR)	Grundschule Oberschwandorf	72221	Haiterbach	22
Enzkreis (LKR)	Grundschule Schützingen	75428	Illingen	20
Enzkreis (LKR)	Grundschule Freudenstein	75438	Knittlingen	32
Enzkreis (LKR)	Grundschule Mühlhausen	75417	Mühlacker	35
Enzkreis (LKR)	Grundschule Grossglattbach	75417	Mühlacker	37
Karlsruhe (LKR)	Grundschule Bauerbach	75015	Bretten	39

Dienststellenbetrachtung.
Datenquelle: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

2. Wie viele Schulleiterstellen an den Grundschulen in den drei Landkreisen sind derzeit unbesetzt?

Landkreis	Unbesetzte Schulleiter- stellen an Grundschulen insgesamt	davon unbesetzte Schulleiter- stellen an Grundschulen mit weniger als 41 Schülerinnen und Schüler
Karlsruhe	5	0
Calw	3	0
Enzkreis	3	1

- 3. Wie beurteilt sie den Standortfaktor einer Grundschule vor Ort mit Blick auf die Attraktivität insbesondere von kleinen Kommunen im ländlichen Raum?
- 4. Ist sie bereit dazu, für die derzeit in den oben genannten drei Landkreisen existierenden kleinen Grundschulstandorte eine Bestandsgarantie abzugeben, sofern die betreffenden Schulen jeweils ihre heutigen Schülerzahlen beibehalten?

Grundschulen sind seit jeher eine wesentliche Einrichtung der Bildungsinfrastruktur und ein wichtiger Standortfaktor für Kommunen im ländlichen Raum. Gerade die kleineren Grundschulen in ländlichen Regionen und kleinen Kommunen haben daher einen hohen Einfluss auf die Attraktivität des ländlichen Raums, insbesondere im Hinblick auf junge Familien.

Im Grundschulbereich hat sich Baden-Württemberg bewusst für das Konzept mit vielen, auch kleinen, Schulen in der Fläche entschieden.

Um für die jüngsten unter den Schülerinnen und Schülern weiterhin ein wohnortnahes Angebot beibehalten zu können, ist entsprechend der Koalitionsvereinbarung vorgesehen, die Grundschulstandorte gemäß dem Motto "kurze Beine, kurze Wege" nach Möglichkeit weiterhin zu erhalten.

Die Grundschulen sind von den schulgesetzlichen Regelungen zur regionalen Schulentwicklung bewusst ausgenommen, weshalb es auch keine rechtlichen Vorgaben für Mindestgrößen von Grundschulen gibt. Daher wird die Landesregierung weiterhin keine Grundschule gegen den Willen der Schulträger schließen.

Im Übrigen kommt dem kommunalen Schulträger, also der einzelnen Gemeinde, bei der Frage, wie die Schulbezirke und die Standorte der Grundschulen gestaltet und wie die vorhandenen Schulräume zweckentsprechend genutzt werden sollen, das maßgebliche Initiativ- und Gestaltungsrecht zu. Vorrangige Aufgabe eines Schulträgers ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Belange in seinem Gebiet für eine angemessene und geordnete räumliche Unterbringung aller Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Der Unterricht in der Grundschule kann bei Unterschreitung der Mindestschülerzahlen für Jahrgangsklassen für die Zuweisung von Lehrkräften auch in kombinierten Klassen erfolgen, wobei die Klassenstufen 1 und 2 bzw. die Klassenstufen 3 und 4 gemeinsam beschult werden. Der jahrgangsübergreifende Unterricht oder das Arbeiten in Kleingruppen ist im Bereich der Grundschule ohnehin gängige Praxis.

Dr. Eisenmann Ministerin für Kultus, Jugend und Sport